



VERWALTUNGSAUSSCHUSS DES EUROPÄISCHEN  
ÜBEREINKOMMENS ÜBER DIE INTERNATIONALE  
BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF  
BINNENWASSERSTRASSEN (ADN)

## **Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN)**

### **Änderungsentwürfe zu der dem ADN beigefügten Verordnung<sup>1</sup>**

#### **Addendum**

##### **Kapitel 1.1**

1.1.3.3 In der Überschrift „der Schiffe oder der beförderten Fahrzeuge oder Wagen“ ändern in:

„der Schiffe oder der beförderten Fahrzeuge, Wagen oder mobilen Maschinen und Geräte“.

Im ersten Spiegelstrich „der Schiffe oder der beförderten Fahrzeuge oder Wagen“ ändern in:

„der Schiffe oder der beförderten Fahrzeuge, Wagen oder mobilen Maschinen und Geräte, gemäß Definition in Artikel 2 der Richtlinie 97/68/EG<sup>1)</sup>.“

---

<sup>1)</sup> Für die Begriffsbestimmung von «mobilen Maschinen und Geräten» siehe Absatz 2.7 der Gesamtresolution über den Fahrzeugbau (R.E.3) (Dokument ECE/TRANS/WP.29/78/Rev.3 der Vereinten Nationen) oder Artikel 2 der Richtlinie 97/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1997 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 059 vom 27. Februar 1998).“

Die Fußnote 1 zu 1.1.4.3 wird Fußnote 2.

1.1.3.7 Der Text vor dem Absatz a) erhält folgenden Wortlaut:

**„1.1.3.7 Freistellungen in Zusammenhang mit der Beförderung von Einrichtungen zur Speicherung und Erzeugung elektrischer Energie**

Die Vorschriften des ADN gelten nicht für Einrichtungen zur Speicherung und Erzeugung elektrischer Energie (z.B. Lithiumbatterien, elektrische Kondensatoren, asymmetrische Kondensatoren, Metallhydrid-Speichersysteme, Brennstoffzellen).“.

---

<sup>1</sup> Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/ADN/27 add. 1 verteilt.

In den Absätzen a) und b) streichen: „Lithiumbatterien,“.

## **Kapitel 1.2**

1.2.1 Nach der Begriffsbestimmung für „*Schüttgut-Container*“ folgende Definitionen einfügen:

„*Bedeckter Schüttgut-Container*: Ein oben offener Schüttgut-Container mit starrem Boden (einschließlich trichterförmiger Böden), starren Seitenwänden und starren Stirnseiten und einer nicht starren Abdeckung.“

„*Geschlossener Schüttgut-Container*: Ein vollständig geschlossener Schüttgut-Container mit einem starren Dach, starren Seitenwänden, starren Stirnseiten und einem starren Boden (einschließlich trichterförmiger Böden). Der Begriff umfasst Schüttgut-Container mit einem öffnungsfähigen Dach, öffnungsfähigen Seitenwänden oder öffnungsfähigen Stirnseiten, das/die während der Beförderung geschlossen werden kann/können. Geschlossene Schüttgut-Container dürfen mit Öffnungen ausgerüstet sein, die einen Austausch von Dämpfen und Gasen mit Luft ermöglichen und die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden fester Stoffe sowie ein Eindringen von Regen- oder Spritzwasser verhindern.“

In alphabetischer Reihenfolge einfügen:

„*Bedeckter Schüttgut-Container*: siehe *Schüttgut-Container*.“

„*Geschlossener Schüttgut-Container*: siehe *Schüttgut-Container*.“

1.2.1 Die Änderung bezüglich der Begriffsbestimmung „Tank“ betrifft nicht die deutsche Fassung.

## **Kapitel 1.8**

1.8.3.9 Betrifft nicht die deutsche Fassung.

1.8.3.13 Den letzten Unterabsatz streichen.

## **Kapitel 2.2**

2.2.3.1.1 Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.

2.2.3.1.4 erhält folgenden Wortlaut:

„2.2.3.1.4 Viskose entzündbare flüssige Stoffe, wie Farben, Emaillen, Lacke, Firnisse, Klebstoffe und Polituren, mit einem Flammpunkt unter 23 °C dürfen in Übereinstimmung mit den im Handbuch Prüfungen und Kriterien Teil III Unterabschnitt 32.3 vorgeschriebenen Verfahren der Verpackungsgruppe III zugeordnet werden, vorausgesetzt:

- a) die Viskosität<sup>2)</sup> und der Flammpunkt stimmen mit der folgenden Tabelle überein:

Extrapolierte kinematische Viskosität $\nu$ (bei einer Schergeschwindigkeit nahe 0) mm <sup>2</sup> /s bei 23 °C	Auslaufzeit $t$ in Sekunden	Durchmesser der Auslaufdüse (mm)	Flammpunkt, geschlossener Tiegel (°C)
$20 < \nu \leq 80$	$20 < t \leq 60$	4	über 17
$80 < \nu \leq 135$	$60 < t \leq 100$	4	über 10
$135 < \nu \leq 220$	$20 < t \leq 32$	6	über 5
$220 < \nu \leq 300$	$32 < t \leq 44$	6	über -1
$300 < \nu \leq 700$	$44 < t \leq 100$	6	über -5
$700 < \nu$	$100 < t$	6	keine Begrenzung

- b) bei der Lösungsmittel-Trennprüfung werden weniger als 3 % der Schicht des klaren Lösungsmittels abgetrennt;
- c) das Gemisch oder das eventuell abgetrennte Lösungsmittel entspricht nicht den Kriterien der Klasse 6.1 oder 8;
- d) die Stoffe werden in Gefäßen mit einem Fassungsraum von höchstens 450 Litern verpackt.

**Bem.** Diese Vorschriften gelten auch für Gemische mit höchstens 20 % Nitrocellulose mit einem Stickstoffgehalt von höchstens 12,6 % in der Trockenmasse. Gemische mit mehr als 20 %, aber höchstens 55 % Nitrocellulose mit einem Stickstoffgehalt von höchstens 12,6 % in der Trockenmasse sind der UN-Nummer 2059 zugeordnet.

Gemische mit einem Flammpunkt unter 23 °C

- mit mehr als 55 % Nitrocellulose mit beliebigem Stickstoffgehalt oder
- mit höchstens 55 % Nitrocellulose mit einem Stickstoffgehalt von mehr als 12,6 % in der Trockenmasse

sind Stoffe der Klasse 1 (UN-Nummer 0340 oder 0342) oder der Klasse 4.1 (UN-Nummer 2555, 2556 oder 2557).“

Die Fußnote 2) erhält folgenden Wortlaut:

„2) Bestimmung der Viskosität: Wenn der betreffende Stoff sich nicht newtonisch verhält oder wenn die Auslaufbecher-Methode zur Bestimmung der Viskosität ungeeignet ist, muss ein Viskosimeter mit variabler Schergeschwindigkeit verwendet werden, um den Koeffizienten der dynamischen Viskosität des Stoffes bei 23 °C bei einer Anzahl von Schergeschwindigkeiten zu bestimmen. Die ermittelten Werte müssen in Abhängigkeit von den Schergeschwindigkeiten auf eine Schergeschwindigkeit 0 extrapoliert werden. Die auf diese Weise festgestellte dynamische Viskosität dividiert durch die Dichte ergibt die scheinbare kinematische Viskosität bei einer Schergeschwindigkeit nahe 0.“

2.2.52.1.8 Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.

## Kapitel 2.4

2.4.1.3 Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.

## **Kapitel 3.2**

### **3.2.1, Tabelle A, UN 1133, 1139, 1169, 1197, 1210, 1263, 1266, 1286, 1287, 1306, 1866, 1993 und 1999**

Die Eintragungen mit der Sondervorschrift „640 F“ in Spalte (6) streichen.

Bei den Eintragungen mit der Sondervorschrift „640 G“ in Spalte (6):

- In Spalte (2) „Siedepunkt über 35 °C“ streichen;
- In Spalte (6) „640 G“ streichen.

Bei den Eintragungen mit der Sondervorschrift „640 H“ in Spalte (6):

- In Spalte (6) „640 H“ streichen.

### **3.2.1, Tabelle A**

Bei UN 1972, in Spalte (6) einfügen: „660“.

### **3.2.3.2, Tabelle C**

Bei UN 1202, zweite Eintragung in Spalte (2) „EN 590:2004“ ändern in „EN 590:2009 + A1:2010“ (zweimal).

## **Kapitel 3.3**

**SV 660** Die Fußnote 6) erhält folgenden Wortlaut:

„<sup>6)</sup> ECE-Regelung Nr. 110 (Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von:

I. speziellen Bauteilen von Kraftfahrzeugen, in deren Antriebssystem komprimiertes Erdgas (CNG) und/oder verflüssigtes Erdgas (LNG) verwendet wird;

II. Fahrzeugen hinsichtlich des Einbaus spezieller Bauteile eines genehmigten Typs für die Verwendung von komprimiertem Erdgas (CNG) und/oder verflüssigtem Erdgas (LNG) in ihrem Antriebssystem).“

## **Kapitel 5.2**

5.2.2.1.11.1 Den dritten Satz streichen („Jede Umverpackung mit radioaktiven Stoffen muss mit mindestens zwei Zetteln auf gegenüberliegenden Seiten auf der Außenseite der Umverpackung versehen sein.“).

## **Kapitel 5.3**

5.3.1.2 Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.

5.3.1.4.1 Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.

## **Kapitel 5.4**

5.4.3.4 Auf Seite 1 der schriftlichen Weisungen erhält der zweite Spiegelstrich folgenden Wortlaut:

„– Zündquellen vermeiden, insbesondere nicht rauchen oder elektronische Zigaretten oder ähnliche Geräte verwenden und keine elektrische Ausrüstung ein- oder ausschalten, sofern sie nicht vom Typ „bescheinigte Sicherheit“ ist und nicht als Hilfemaßnahme dient.“

### **Kapitel 8.3**

8.3.4 Folgenden neuen zweiten Satz einfügen:

„Dieses Verbot gilt auch für elektronische Zigaretten und ähnliche Geräte“.

\*\*\*